



SV Berliner Bären e.V.

Beitragssordnung Hockey

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an die Abteilung Hockey. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen. Gebühren legt die Abteilungsleitung fest.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Obergrenze für eine Umlage beträgt 25% eines Jahresbeitrags.
4. Jahresbeiträge:

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Höhe pro Jahr</u>
Kinder unter 14 Jahren	EUR 252,-
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	EUR 288,-
Ermäßigt 18 bis inkl. 25 Jahre (Schüler, Azubis, BFD, FSJ, Studenten)*	EUR 336,-
Aktive ab 18 Jahren	EUR 444,-
Freizeit- & Elternhockey	EUR 216,-
passive/fördernde Mitglieder	EUR 108,-
Ehrenmitglieder	frei

*mit Nachweis

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 60,-.

5. Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr ist ab dem Tag des Eintritts der Jahresbeitrag anteilig als Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder – egal aus welchem Grund – haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge.
6. Der Geschwisterrabatt wird jeweils den jüngeren Geschwisterkindern gewährt (gilt ab dem 2. Kind und nur für Kinder unter 18 Jahren) und rabattiert deren Kinder- und Jugendbeitrag mit jeweils 20%. Die Aufnahmegebühr kann nicht rabattiert werden.
7. Lizensierte Schiedsrichter erhalten eine Beitragsreduzierung von 50%, hauptamtliche Angestellte des Vereins, sowie Trainer ohne eigene aktive Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb werden als Mitarbeiter des Hauptvereins geführt und können der Abteilung zugeordnet werden.



8. Bei Neueintritt von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich dem 18. Lebensjahr muss ein Sorgeberechtigter mindestens passiv mit eintreten. Die passive Mitgliedschaft des Sorgeberechtigten endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in das die Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes/Jugendlichen fällt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zum Wohle der Abteilung zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird pro nicht erbrachter Arbeitsstunde ein Geldbetrag von EUR 10,- zum Jahresende berechnet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres.
10. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jeweils zum 15. des auf die Rechnung folgenden Monats zu zahlen.
11. Die Jahresbeiträge können jährlich oder quartalsweise gezahlt werden.
12. Die Zahlungen können als SEPA-Lastschrift oder als Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto erfolgen.
13. Bei verspäteten Zahlungen werden Mahnkosten von 10,- EUR je Mahnung in Rechnung gestellt.
14. Für Rücklastschriften im Rahmen von SEPA-Einzügen werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,- EUR je Rücklastschrift berechnet.
15. Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
16. Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 5 der Vereinssatzung und § 2 der Abteilungsordnung möglich.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 24.04.2024 beschlossen und tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Gültig ab 05/2024